

Diplomprüfungsordnung

**für den Studiengang Ton- und Bildtechnik
im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhoch-
schule Düsseldorf und im Fachbereich 2 der
Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf**

vom

27.Juni 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S190) sowie aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1999 (GV.NW. 1999, S. 577) in Verbindung mit §§ 90 bis 92 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV.NW. S. 124) haben die Fachhochschule Düsseldorf und die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf einvernehmlich die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienumfang, Regelstudienzeit
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Hinweis: Mit allen in dieser Diplomprüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Bezeichnungen sind sowohl die weiblichen als auch die männlichen Mitglieder und Funktionsträger der Hochschulen gemeint.

II. Fachprüfungen und Teilnahmetestate

- § 13 Ziel, Umfang, Elemente und Fächer der Fachprüfungen
- § 14 Teilprüfungen
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Freiversuch
- § 20 Teilnahmetestate

III. Leistungsnachweise

- § 21 Ziel und Ausgestaltung der Leistungsnachweise

IV. Diplom-Vorprüfung

- § 22 Diplom-Vorprüfung
- § 23 Erteilung von Bescheinigungen bei Exmatrikulation

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 28 Kolloquium

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

- § 29 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote
- § 31 Zusatzfächer

VII. Schlußbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Widerspruchsverfahren

§ 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Verzeichnis der Wahlpflichtfächer

Anlage 2: Zeitpunkte für die Fachprüfungen

Anlage 3: Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium

Anlage 4: Teilnahmetestate im Grund und Hauptstudium

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Satzung regelt die Diplomprüfung für den interdisziplinären Studiengang Ton- und Bildtechnik im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf und im Fachbereich 2 der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die beiden Hochschulen einvernehmlich eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen, künstlerischen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis (§ 86 HG bzw. § 41 Abs. 1 KunstHG i.V.m. § 85 WissHG).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG bzw. § 41 Abs. 3 KunstHG i.V.m. § 91 Abs. 2 Ziffer 1 WissHG) dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Aspekte insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfachs vermitteln und ihn befähigen, ingenieurgemäße Methoden bei der Analyse technischer und künstlerischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studierenden entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz "Fachhochschule" - Kurzform "Dipl.-Ing. (FH)".

(5) Die von beiden Hochschulen gemeinsam ausgestellte Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studiengangs.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gilt der Nachweis

- der Fachhochschulreife oder
- der allgemeinen Hochschulreife oder
- einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung und
- das Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung

(2) Vor Beginn des 3. Studienseesters ist ein Fachpraktikum abzuleisten. Es soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

Herstellung und Prüfung elektronischer Geräte 1 Monat

Fachwerkstatt der Rundfunk- und Fernsehtechnik 1 Monat

(3) Bis spätestens zum Ende des 4. Studienseesters sind zusätzliche berufsbezogene Praktika aus folgenden Bereichen abzuleisten:

Tonstudio 1 Monat

Bildstudio 1 Monat

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Beauftragte des Fachbereichs Elektrotechnik.

(5) Weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung, die einmal jährlich im Frühsommer an der Robert-

Schumann-Hochschule Düsseldorf abgenommen wird. Die künstlerische Eignung wird insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt:

1. Vorspiel eines Instruments eigener Wahl aus den an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf gelehrt Instrumentalfächern zuzüglich der Instrumente Jazzgitarre, E-Baß und Keyboard bzw. eines Gesangsvortrags nach Wahl des Studienbewerbers,
2. Beherrschung der musikalischen Elementarlehre,
3. Hörfähigkeit nach musikalischen Kriterien,
4. Weitere künstlerische Eignung und Motivation.

Das Nähere regelt die an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf erlassene Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung in der gültigen Form.

Mit dem Antrag auf Zulassung sind ein fachärztliches Audiogramm sowie eine augenärztliche Beurteilung des Farbsehvermögens vorzulegen, die nicht älter als 3 Monate sind.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Die Studienordnung ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(2) Das Studium umfasst 8 Studiensemester. Es beinhaltet für die an beiden Hochschulen eingeschriebenen Studierenden die Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule Düsseldorf und in der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf. Das abschließende 8. Semester umfasst ein künstlerisches Wahlpflichtfach von 2 Semesterwochenstunden (SWS) und zugleich die Anleitung zu einer selbständigen Tätigkeit an einer ingenieurgemäßen Aufgabe (§ 24 Abs. 1).

(3) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium umfasst alle Fächer, die gemäß Studienplan spätestens bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters gehört werden können. Es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

Das Hauptstudium umfasst die nachfolgenden vier Fachsemester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(4) Das künstlerische Hauptfach ist unter allen an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf allgemein gelehrten Fächern einschließlich Jazzgitarre, E-Baß und Keyboard frei zu wählen. Wird jedoch ein Melodieinstrument oder Gesang gewählt, so ist zusätzlich als Tasteninstrument Klavier zu belegen und nachzuweisen; in Ausnahmefällen kann hier statt Klavier auch Orgel, Cembalo, Gitarre oder Akkordeon gewählt werden.

(5) Der Gesamtumfang für das Grund- und Hauptstudium beträgt 189 SWS bzw. 191 SWS für Studierende, die ein zweites Instrumentalfach belegen müssen.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen aus Fachprüfungen und Leistungsnachweisen. Die Diplomprüfung besteht zusätzlich aus einer abschließenden Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt.

(2) Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen (Teilnahmetestate) finden studienbegleitend zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Dabei sollen Studienordnung und Studienplan gewährleisten, dass alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise bis zum Ende des achten Studiensemesters abgelegt werden können.

(3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die Fristen des Erziehungsurlaubs werden in Prüfungsverfahren berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Fachhochschule Düsseldorf)

- dessen Stellvertreter (Fachhochschule Düsseldorf)
- zwei weiteren Professoren, davon einer von der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
- einem Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss der Fachhochschule Düsseldorf, der die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat
- zwei Studierenden des Studiengangs Ton- und Bildtechnik.

Der Fachbereichsrat der Fachhochschule Düsseldorf wählt seine Mitglieder des Prüfungsausschusses getrennt nach Gruppen. Ein Professor der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf wird von dieser nach Wahl benannt.

Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sowohl an der Fachhochschule als auch an der Robert-Schumann-Hochschule. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fachbereichsräten beider Hochschulen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen und künstlerischen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Feststellung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tage der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bleibt unberührt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Studierende kann für mündliche Fachprüfungen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner die Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang reicht aus.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule oder der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden Studiengängen an anderen Fachhochschulen oder Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet (§ 92 Abs. 3 HG bzw. § 41 Abs. 3 KunstHG i.V.m. § 90 Abs. 3 WissHG). Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Über die Gleichwertigkeit und Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 9 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG bzw. § 36 Abs. 1 KunstHG i.V.m. § 66 WissHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise erlassen werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen zu Fächern, die nach der Studienordnung in einem der beiden letzten Studiensemester abgeschlossen werden sollen. Über die Entscheidung erhält der Studierende eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsordnung regeln die Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung der Einstufungsordnung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |

| | |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenzahlen verwendet werden. Die Noten 0,7 - 4,3 - 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

| | | |
|--------------|-------------|------------------------------|
| bis einschl. | 1,5 | die Note 'sehr gut' |
| über | 1,5 bis 2,5 | die Note 'gut' |
| über | 2,5 bis 3,5 | die Note 'befriedigend' |
| über | 3,5 bis 4,0 | die Note 'ausreichend' |
| über | 4,0 | die Note 'nicht ausreichend' |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens als 'ausreichend' bewertet worden ist.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Leistungsnachweise, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können unbeschränkt wiederholt werden.

(4) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(5) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann außer den Bestimmungen nach § 19 (Freiversuch) nicht wiederholt werden.

(6) Versäumt ein Studierender, der die Diplomarbeit oder das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres erneut zur Diplomarbeit oder zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Wird die Prüfungsleistung eines Studierenden in einer nicht wiederholbaren Prüfung als 'nicht ausreichend' beurteilt, so wird der Betroffene exmatrikuliert.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als 'nicht bestanden', wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Studierenden mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als 'nicht bestanden'. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

Wird der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen und Teilnahmetestate

§ 13 Ziel, Umfang, Elemente und Fächer der Fachprüfungen

(1) Eine Fachprüfung ist ein Prüfungselement. In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

(3) Die an der Fachhochschule Düsseldorf abzulegende Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von max. vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von max. 45 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Die an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf zu absolvierenden Fachprüfungen bestehen

- in den Fächern Studioarbeit Ton I und II sowie Bild I und II jeweils aus einer schriftlichen Klausurarbeit von maximal 120 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten oder dem Vorstellen einer gestalterischen Aufgabe aus den Bereichen der Studioarbeit mit Fachgespräch von maximal 60 Minuten Dauer,

- im Tonsatz aus jeweils einer schriftlichen Klausurarbeit in den Fächern Harmonielehre, Kontrapunkt und Satztechniken des 20. Jahrhunderts von jeweils 45 Minuten Dauer,
- in Gehörbildung aus einer schriftlichen Klausurarbeit von 45 Minuten Dauer,
- in Formenlehre aus einer schriftlichen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer,
- in Musikwissenschaft aus einer schriftlichen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer,
- im künstlerischen Instrumentalhauptfach bzw. Gesang aus einer künstlerischen Darbietung von maximal 30 Minuten Dauer sowie im künstlerischen Wahlpflichtfach aus einer schriftlichen Klausurarbeit von maximal 120 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten oder dem Vorstellen einer gestalterischen Aufgabe mit Fachgespräch von maximal 60 Minuten Dauer.

Inhalt, Zeitpunkt und gegebenenfalls Art und Dauer der Fachprüfung werden im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG bzw. § 36 Abs. 1 KunstHG in Verbindung mit § 66 WissHG ersetzt werden.

(6) Folgende Fächer sind Fachprüfungsfächer des Grundstudiums:

- Mathematik (MATHE)
- Grundgebiete der Elektrotechnik einschließlich Physik (GET)
- Praktische Informatik (PRINF)
- Technische Informatik (INFO)
- Nachrichtentechnik (NAT)
- Gehörbildung (GEHÖ)
- Tonsatz (TONS)
- Formenlehre (FORM)
- Musikwissenschaft (MUWI)
- Studioarbeit Ton I (Ton 1)
- Studioarbeit Bild I (Bild 1)

Für die im folgenden aufgeführten Fächer ist die Teilnahme am zugehörigen Praktikum verbindlich vorgeschrieben:

| Fach | Praktikum |
|-------|-----------|
| GET | GET |
| NAT | NAT |
| PRINF | PRINF |
| INFO | INFO |

GET = Grundlagen der Elektrotechnik einschließlich Physik

NAT = Nachrichtentechnik

PRINF = Praktische Informatik

INFO = Technische Informatik

(7) Folgende Fächer sind Fachprüfungsfächer des Hauptstudiums:

1. Akustik (AKUS)
2. Tonstudioteknik (TOST)
3. Bildtechnik (BITE)
4. Multimediatechnik (MUME)
5. Studioarbeit Ton II (Ton 2)
6. Studioarbeit Bild II (Bild 2)
7. Technisches Wahlpflichtfach A, s. Anlage 1
8. Technisches Wahlpflichtfach B, s. Anlage 1
9. Technisches Wahlpflichtfach C, s. Anlage 1
10. Wahlpflichtfach F, künstlerisches Instrumentalhauptfach bzw. Gesang
11. Künstlerisches Wahlpflichtfach G, s. Anlage 1

Für die Fächer Nr. 1 bis Nr. 6 einschließlich ist die Teilnahme am zugehörigen Praktikum verbindlich vorgeschrieben.

Für die Fächer 7 bis 9 ist die Teilnahme am Praktikum in ausgewählten Fächern verbindlich vorgeschrieben.

Das Wahlpflichtfach G ist aus der Gruppe der künstlerischen Wahlpflichtfächer zu wählen.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer wird in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 14 Teilprüfungen

(1) Teilprüfungen sind in folgenden Fächern vorgesehen:

- Technische Informatik (2 Teilprüfungen)
- Tonsatz (3 Teilprüfungen)
- Studioarbeit Ton I (2 Teilprüfungen)
- Studioarbeit Bild I (2 Teilprüfungen)

Die zeitliche Summe der Teilprüfungen darf die Dauer einer Fachprüfung nicht überschreiten.

(2) Es müssen jeweils alle Teilprüfungen bestanden werden. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Teilprüfungsnoten gebildet.

§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
2. an beiden Hochschulen als prüfungsberechtigter Studierender eingeschrieben ist.

Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG bzw. § 36 Abs. 1 KunstHG i.V.m. § 66 WissHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Zu den Fachprüfungen in Fächern des Hauptstudiums, die laut Studienordnung im 5. Studiensemester abschließen, darf nur zugelassen werden, wer höchstens eine Fachprüfung und einen Leistungsnachweis des Grundstudiums nicht abgeschlossen bzw. nicht erbracht hat. Die Fachprüfung im Fach Mathematik muss in jedem Fall bestanden sein. Im übrigen kann zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums nur

zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden und alle Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht hat.

(3) Ein Wahlpflichtfach wird mit dem ersten Prüfungsversuch verbindlich festgelegt.

(4) Die Anmeldung ist als Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem von Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines berufsbezogenen Praktikums gemäß § 3 jedoch erst zum Ende des vierten Studienseesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Fachprüfungen und Leistungsnachweise sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung oder einer Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich. Er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne Begründung bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
3. der Studienbewerber eine entsprechende Fachprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungselement sind mindestens zwei Prüfungstermine im Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes liegen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Die Prüfungstermine können in der vorlesungsfreien Zeit liegen.

(3) Der Studierende hat sich auf Verlangen eines Prüfers oder einer aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

(4) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(5) Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden, wobei der Freiversuch (§ 19) außer Betracht bleibt.

§ 17 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 4. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) Vor einer Festsetzung der Note 'nicht ausreichend' nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Studierende sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeiten auf Antrag des Studierenden statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können

nur die Noten 'ausreichend' oder 'nicht ausreichend' als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(7) Die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung gilt nicht für Fachprüfungen an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 7 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei mehreren Prüfern gilt § 10 Abs. 2.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Studierender bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Anlage 2 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht

unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch im selben Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 12 Abs. 1 und 3 genannten Fällen .

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens 8 Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Düsseldorf einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 30 Abs. 2 berücksichtigt.

(7) Die Zeitpunkte der Fachprüfungen für den Freiversuch sind Anlage 2 zu entnehmen.

(8) Die Möglichkeit des Freiversuchs besteht nicht für Fachprüfungen an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf.

§ 20 Teilnahmetestate

(1) Für die Teilnahme an Praktika bzw. Laboren, soweit sie nicht mit einem Leistungsnachweis abschließen, wird ein Teilnahmetestat ausgestellt, das keine Bewertung enthält. Diese Teilnahme ist als Studienleistung gemäß § 86 Abs. 2 HG Zulassungsvoraussetzung für die jeweils entsprechende Fachprüfung, das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder für die Zulassung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit oder Kolloquium).

(2) Teilnahmetestate sind unbewertete Bescheinigungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen. Sie werden ausgestellt, wenn der Studierende am Unterricht teilgenommen hat.

(3) Für das Erlangen von Teilnahmetestaten findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung der Studierenden die Vorschrift im Sinne des § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

III. Leistungsnachweise

§ 21 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist ein Prüfungselement. Er ist die Bescheinigung über jeweils gemäß dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Die Prüfungsform zur Erlangung eines Leistungsnachweises besteht entweder in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Zeitstunden, einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer oder auch in

einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit), Berechnung, Konstruktion bzw. einem Referat, Entwurf, Projekt sowie experimentellen Versuch im Labor mit schriftlicher Auswertung oder Programmierübung. Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Ihnen ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich dieser Studienleistung zu machen. Die Studienleistungen nach Abs.1 Satz 1 können auch als Gruppenprüfungen abgelegt werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn er mindestens mit 'ausreichend' bewertet wurde.

(4) Im Grund- und Hauptstudium sind die in Anlage 3 aufgeführten Leistungsnachweise zu erbringen.

(5) Für die Erbringung von Leistungsnachweisen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden.

IV. Diplom-Vorprüfung

§ 22 Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen und Leistungsnachweisen des Grundstudiums. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und alle Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht worden sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Studierende ein Prüfungselement nach Abs. 1 endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Diplom-Vorprüfungs-Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums und der an

der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf erbrachten Leistungsnachweise sowie die Gesamtnote. Diese wird aus dem arithmetischen Mittel der in Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Fachprüfungen und die an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf erbrachten Leistungsnachweise werden entsprechend ihrem Anteil an SWS gewichtet. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages der Unterzeichnung.

§ 23 Erteilung von Bescheinigungen bei Exmatrikulation

Über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Diplom erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden auf Antrag nach Exmatrikulation eine entsprechende Bescheinigung.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist auf wissenschaftlicher Grundlage eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und künstlerischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder anderen ingenieurgemäßen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung der Diplomarbeit) soll in der Regel im 8. Studiensemester erfolgen.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden,

wenn sie dort ausreichend betreut wird. Der Studierende hat Gelegenheit, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person aus dieser Einrichtung zum Betreuer bestellt werden, wenn sie die Qualifikation gemäß § 95 Abs. 1 HG erworben hat.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens

1. die Fachprüfungen bis auf eine bestanden hat,
2. die Leistungsnachweise gem. § 21 bis auf einen erbracht hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als 'nicht ausreichend' bewertet worden ist oder
4. der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder das von ihm beauftragte Mitglied das von dem Betreuenden der Diplomarbeit gestellte Thema dem Studierenden bekanntgibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 4 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von der Möglichkeit nach Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Studierenden findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in der Regel vor der Ausgabe der Arbeit bestimmt. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Ein Prüfer muss Professor im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 4 gebildet, wenn diese um weniger als zwei Noten differieren. Beträgt die Differenz zwei Noten oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als 'ausreichend' oder

besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten 'ausreichend' oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(4) Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit beträgt 57 Seiten.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Studierenden erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Studierende nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 25 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierender oder die Zulassung als Zweithörer (gemäß § 71 Abs. 2 HG bzw. § 36 Abs. 1 KunstHG i.V.m. § 70 WissHG) vorliegt,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als 'ausreichend' bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bei Zustimmung des Studierenden braucht die Frist nach § 7 Abs. 3 nicht eingehalten zu werden.

(4) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden, alle Leistungsnachweise erbracht und die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens 'ausreichend' bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium endgültig nicht erbracht werden kann oder das Kolloquium endgültig als 'nicht ausreichend' bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 6 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist oder der Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 6 verloren wurde.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der

Diplomprüfung. Außerdem werden die Noten der Fachprüfungen der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf aus dem Vordiplom aufgeführt.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|---------------------------------------------|------|
| Diplomarbeit | 25 % |
| Kolloquium | 5 % |
| Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen | 70 % |

(3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Extern erbrachte anerkannte Studienleistungen werden auf dem Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Nach Bestehen der Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Sie trägt das gleiche Datum wie das Diplomzeugnis. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades 'Diplom-Ingenieurin FH' bzw. 'Diplom-Ingenieur FH' beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf und dem Rektor der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen versehen.

§ 31 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (Anlage 1) mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und

durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Prüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

(3) Das Lehrangebot in den Wahlpflichtfächern richtet sich nach Auslastung und Verfügbarkeit der Lehrenden. Im technischen Bereich müssen mindestens 8, im künstlerischen Bereich neben dem Instrumentalhauptfach mindestens 3 Wahlpflichtfächer angeboten werden.

Der Studierende muss mindestens 5 technische und 2 künstlerische Wahlpflichtfächer (davon 1 Instrumentalhauptfach) mit einer Prüfung abschließen. Er kann darüber hinaus in weiteren Wahlpflichtfächern Prüfungen ablegen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Teilprüfung wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine dazugehörige schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme zum abschließenden Prüfungsteil ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Studierenden auf Antrag bei dem Prüfer von diesem nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Die Einsichtnahme kann anstelle von Satz 1 auf einem von dem Prüfer bekanntgegebenen, in der Monatsfrist liegenden Termin gewährt werden.

(4) Für Leistungsnachweise gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 ausgeschlossen.

§ 34 Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gem. § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung geschieht dies auf der Grundlage einer Stellungnahme der an der Beurteilung Beteiligten.

§ 35 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1998 für Studienanfänger in Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Studiengang Ton- und Bildtechnik eingeschrieben sind, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung abschließen, soweit die beteiligten Hochschulen dafür eine Möglichkeit anbieten können.

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Studiengang Ton- und Bildtechnik eingeschrieben sind, können nach dem 31.08.2004 ihr Studium nur noch nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen und abschließen.

§ 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1998 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Düsseldorf, dem Amts- und Mitteilungsblatt der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf sowie im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl.NRW.2) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik vom 13.01.2000 sowie des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 5.5.1999 in Verbindung mit der Genehmigung der Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf und des Rektors der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf.

Düsseldorf, den 27.6.2000

Die Rektorin

der Fachhochschule Düsseldorf

Prof.Dr.-Ing.Sabine Staniek

Düsseldorf, den 27.6.2000

Der Rektor

der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf

Prof.Claus Reichardt

Anlage 1

Verzeichnis der Wahlpflichtfächer mit Fachprüfungen

| Fach | | SWS | Prüfungsart |
|-----------------------|--------------------------------------------------|-----|-------------|
| Wahlpflichtfach A - C | technisch | 07 | FP |
| Wahlpflichtfach F | künstler. Instrumental- hauptfach bzw. Gesang | 07 | FP |
| Wahlpflichtfach G | künstlerisch | 02 | FP |

Technische Wahlpflichtfächer A bis E

Fachhochschule Düsseldorf

Softwareentwicklung in der digitalen Ton- und Bildtechnik

Sondergebiete der Akustik

Sondergebiete der Tonstudioteknik

Sondergebiete der Bildtechnik

Sondergebiete der Multimediatechnik

Betriebswissenschaften und Kostenrechnung

Elektromagnetische Verträglichkeit EMV

Entscheidungstechnik

Kommunikation im Berufsfeld

Planen - Steuern - Führen

Sondergebiete der Physik

Sondergebiete der Digitaltechnik

Sicherheitstechnik elektrischer Anlagen

Schwingungstechnik

Projekte in der Schwingungstechnik

Licht- und Beleuchtungstechnik

Sondergebiete der Mathematik

Virtuelle Bildgestaltung und Anwendungen

Projekte der Ton- und Bildtechnik

Sondergebiete der elektronischen Schaltungen

Sondergebiete der Bauelemente

Sondergebiete der Werkstoffkunde

Computeranimation

Sondergebiete der Nachrichtentechnik

Künstlerische Wahlpflichtfächer F und G

Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf

künstlerisches Instrumentalhauptfach bzw. Gesang

Elektroakustische Musikgestaltung / MIDI

Studioarbeit Ton - Projekte

Studioarbeit Bild - Projekte

Musikwissenschaft

Tonsatz, Instrumentation

Klangdesign

Populärmusik / Jazz

Multimedia – künstlerische Projekte

Anlage 2

Zeitpunkte von Fachprüfungen

Die Fachprüfungen im Studiengang Ton- und Bildtechnik sollen zu den folgenden Zeitpunkten abgelegt werden:

Grundstudium

| Fach | Kürzel | Zeitpunkt |
|----------------------------------------|--------|--------------------------|
| Mathematik | MATHE | am Ende des 2. Semesters |
| Praktische Informatik | PRINF | am Ende des 2. Semesters |
| Grundgebiete Elektrotechnik und Physik | GET | am Ende des 4. Semesters |
| Nachrichtentechnik | NAT | am Ende des 4. Semesters |
| Technische Informatik I | INFOa | am Ende des 3. Semesters |
| Technische Informatik II | INFOb | am Ende des 4. Semesters |
| Gehörbildung | GEHÖR | am Ende des 2. Semesters |
| Tonsatz | TONS | am Ende des 3. Semesters |
| Formenlehre | FORM | am Ende des 2. Semesters |
| Musikwissenschaft | MUWI | am Ende des 2. Semesters |
| Studioarbeit Ton I | TON 1 | am Ende des 3. Semesters |
| Studioarbeit Bild I | BILD I | am Ende des 3. Semesters |

Hauptstudium

| Fach | Kürzel | Zeitpunkt |
|-----------------------------------|--------|--------------------------|
| Akustik | AKUS | am Ende des 6. Semesters |
| Tonstudioteknik | TOST | am Ende des 6. Semesters |
| Bildtechnik | BITE | am Ende des 6. Semesters |
| Multimediatechnik | MUME | am Ende des 7. Semesters |
| Studioarbeit Ton II | TON 2 | am Ende des 7. Semesters |
| Studioarbeit Bild II | BILD 2 | am Ende des 7. Semesters |
| Technisches Wahlpflichtfach A | | am Ende des 5. Semesters |
| Technisches Wahlpflichtfach B | | am Ende des 5. Semesters |
| Technisches Wahlpflichtfach C | | am Ende des 6. Semesters |
| Wahlpflichtfach F, künstlerisches | | am Ende des 7. Semesters |
| Instrumentalhauptfach bzw. Gesang | | |
| Künstlerisches Wahlpflichtfach G | | am Ende des 8. Semesters |

Anlage 3

Leistungsnachweise

Im Grund- und Hauptstudium sind in folgenden Fächern Leistungsnachweise gemäß § 21 zu erbringen:

Grundstudium

1. Instrumentenkunde / Musikalische Akustik
2. Partitur- und Literaturkunde mit vergleichender Interpretationskunde
3. Technisches Wahlpflichtfach im Grundstudium

Hauptstudium

4. Praktikum wahlweise in Akustik, Tonstudioteknik oder Bildtechnik
5. Technische Wahlpflichtfächer D - E

Anlage 4

Teilnahmetestate

Im Grund- und Hauptstudium sind in folgenden Fächern Teilnahmetestate gemäß § 20 zu erbringen:

Grundstudium

Technisches Englisch
Praktika in Grundlagen der Elektrotechnik und Physik
Praktika in Praktische Informatik
Praktika in Technische Informatik
Praktika in Nachrichtentechnik
Fachhören
2. Instrumentalfach (falls nach § 4, Abs. 4 erforderlich)

Hauptstudium

Praktika in den Fächern
Multimediatechnik
Softwareentwicklung in der digitalen Ton- und Bildtechnik
Sondergebiete der Akustik
Sondergebiete der Tonstudioteknik
Sondergebiete der Bildtechnik
Sondergebiete der Multimediatechnik
Sondergebiete der Physik
Sondergebiete der Digitaltechnik
Schwingungstechnik
Projekte in der Schwingungstechnik
Licht- und Beleuchtungstechnik
Virtuelle Bildgestaltung und Anwendungen
Projekte der Ton- und Bildtechnik
Computeranimation
Sondergebiete der Nachrichtentechnik
Akustik, Tonstudioteknik oder Bildtechnik sofern in diesen Praktika kein Leistungsnachweis abgelegt wird